



Für alle Lieferaufträge, nachfolgend Auftrag, zwischen der HOLBORN Europa Raffinerie GmbH, nachfolgend HOLBORN, und Lieferanten – einschließlich Bietern und zwar unabhängig davon ob ein Auftrag erteilt wird –, nachfolgend Auftragnehmer, gelten nachstehende Bedingungen, soweit nicht im Auftrag andere Vereinbarungen getroffen wurden:

1. Angebot

- 1.1. Angebote sind für HOLBORN kostenlos und unverbindlich. Abweichungen gegenüber unserer Anfrage sind im Angebot unter dem Stichwort „Abweichungen“ besonders hervorzuheben.
- 1.2. HOLBORN ist an technisch und wirtschaftlich günstigeren Alternativen interessiert. Der Auftragnehmer kann daher seiner Meinung nach für HOLBORN günstigere Lösungen unter dem Stichwort „Alternative“ zusätzlich anbieten.
Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert und damit auch die Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.
- 1.3. Mit Abgabe seines Angebotes erkennt der Auftragnehmer diese „Allgemeinen Bedingungen für Lieferaufträge“ sowie alle weiteren Bedingungen der Anfrage vorbehaltlos an.
- 1.4. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, DAP (Bestimmungsort Holborn, Hamburg) gemäß der ICC Incoterms 2010. Transportversicherung zu unseren Lasten ist nur dann anzubieten, wenn dies ausdrücklich gefordert wird. Wenn keine frachtfreie Lieferung angeboten wird, sind die angebotenen Preise wie folgt aufzugliedern:
Lieferung ab Werk, Verladung, Verpackung, Fracht, Zölle, Einfuhrabgaben.
Es sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

2. Auftrag

- 2.1. Für den Inhalt des Auftrages gilt bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - der Wortlaut des Auftrages,
 - der Wortlaut evtl. Verhandlungs-/Besprechungsprotokolle,
 - die Liefer-/Leistungsbeschreibung bzw. die technische Anfragenspezifikation in ihren sämtlichen Bestandteilen, soweit vorhanden,
 - diese „Allgemeinen Bedingungen für Lieferaufträge“.
- 2.2. Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferaufträge werden Inhalt des Auftrags und gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, denen HOLBORN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, gelten als nicht vereinbart.
- 2.3. Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind für HOLBORN verbindlich. Fernmündliche oder mündliche Vereinbarungen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HOLBORN. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung mittels Telefax. Die E-Mail-Übermittlung von Aufträgen/Auftragsänderung ist nur im PDF-Format zulässig.
- 2.4. Auch wenn der Auftragnehmer bereits mit der Herstellung eines Liefergegenstandes begonnen hat, ist HOLBORN jederzeit berechtigt, eine Änderung bzw. Ergänzung des Auftrags zu verlangen. Der Auftragnehmer hat HOLBORN in diesem Falle innerhalb von 14 Tagen die Mehr- bzw. Minderpreise mitzuteilen. Für zusätzlich verlangte Leistungen muss die Kalkulationsbasis der Preise dabei der des Hauptauftrages entsprechen. Eine Einigung auf die Änderung bzw. Ergänzung des Auftrags kommt nur zustande, wenn HOLBORN dies unter ausdrücklicher Anerkennung der neuen Preise schriftlich bestätigt.
- 2.5. Wurden zwischen dem Auftragnehmer und HOLBORN Änderungen des Lieferumfanges und/oder der Ausführung vereinbart, so haben etwaige Änderungen (vgl. Ziffer 2.4) keinen Einfluss auf vereinbarte Termine und/oder Fristen für die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Sofern kein

abweichender Termin bzw. keine neue Frist mit HOLBORN vereinbart wurde, kann sich der Auftragnehmer im Falle einer Verzögerung nicht auf die Auftragsänderung als Ursache der Verzögerung berufen.

3. Lieferumfang und Ausführung

- 3.1. Der Auftragnehmer hat bei den Lieferungen sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten, die Lieferungen nach dem neuesten Stand der Technik auszuführen, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit zu gewährleisten und die Eignung für die vorgesehene Art der Verwendung sicher zu stellen. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vorschriften und den Bedingungen des Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, HOLBORN unter Vorlage von Änderungsvorschlägen hierauf schriftlich hinzuweisen.
- 3.2. Alle Lieferungen sind so vollständig zu erbringen, dass eine betriebssichere und wirtschaftliche Verwendung gewährleistet ist, auch wenn hierzu notwendige Teile und Aufgaben in den Auftragsunterlagen nicht besonders erwähnt sind.
- 3.3. Mit den vereinbarten Preisen sind auch sämtliche Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Erfüllung seines Auftrages zu erbringen hat, abgegolten.
- 3.4. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung gehört auch die Zurverfügungstellung der Dokumentation, wie Werkzertifikate, Abnahmezeugnisse, Bedienungsanleitungen etc.

4. Auftragsbestätigung, Annahme unter Änderungen

Nach Erhalt eines schriftlichen Auftrages von HOLBORN hat der Auftragnehmer diesen innerhalb von 10 Tagen unter Verwendung einer Kopie des HOLBORN-Auftrages zu bestätigen. Weicht der Auftrag von HOLBORN von dem Angebot des Auftragnehmers ab, hat der Auftragnehmer, soweit er mit den Abweichungen nicht einverstanden ist, dies spätestens 10 Tage nach Eingang des Auftrags schriftlich gegenüber HOLBORN zu erklären. In dieser Erklärung enthaltene Abweichungen vom erteilten Auftrag werden nur Auftragsbestandteil, wenn HOLBORN sie im Anschluss schriftlich bestätigt.

5. Versand

- 5.1. Der Versand des Liefergegenstandes hat gemäß den Vorschriften „Merkblatt für Transport“ und „Merkblatt für Versanddokumente“ zu erfolgen.
- 5.2. Die durch die Nichtbeachtung der in Ziffer 5.1 genannten Vorschriften entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des Verlusts und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf HOLBORN über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Der Abnahme steht es gleich, wenn sich HOLBORN nachweislich im Annahmeverzug befindet.

6. Rechnung

Rechnungen sind in Übereinstimmung mit den Positionen des Auftrages zu erstellen und – unabhängig vom Empfangsort der Liefergegenstände – mit Angabe der Kontierung, Auftragsnummer und des Auftragsdatums an die im Auftrag genannte Adresse zu senden.
Alle für die jeweilige Position genannten Kontierungshinweise und Bezeichnungen sind vollständig zu übernehmen. Rechnungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, werden von HOLBORN zur Vervollständigung an den Aussteller zurückgesendet. Zahlungsverzögerungen, die sich hieraus ergeben, gehen nicht zu Lasten der HOLBORN.

7. Zahlung

7.1. Voraussetzungen für Zahlungen sind:

- die ordnungsgemäße, nachweislich erfolgte Lieferung der bestellten Ware inkl. Dokumentation,
- die Übermittlung der Rechnung in Übereinstimmung mit Ziffer 6.

Zahlungsverzögerungen, die durch das Fehlen der vorgenannten Dokumentation eintreten, gehen nicht zu Lasten der HOLBORN.

7.2. Anzahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie ausdrücklich im Auftrag vereinbart sind. Weitere Voraussetzungen dafür sind:

- die ordnungsgemäße nachweislich erfolgte Ausführung der Teilleistung,
- die Übermittlung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit ausgewiesener Umsatzsteuer gem. Ziffer 7.1 und
- die Erbringung der gegebenenfalls für die Anzahlung/Abschlagszahlung vereinbarten Sicherheit.

Durch die Anzahlung/Abschlagszahlung wird weder die Richtigkeit der Teilrechnung bestätigt, noch gelten die bereits erfolgten Lieferungen als abgenommen.

7.3. HOLBORN behält sich die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten (z.B. Einrede des nichterfüllten Vertrages) vor. Dies gilt insbesondere im Falle eines etwa vereinbarten Zahlungsplans.

7.4. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung netto innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Zahlungsveroraussetzungen gemäß Ziffern 7.1 oder 7.2.

7.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die gegenüber HOLBORN entstehen, ohne schriftliche Zustimmung von HOLBORN an Dritte abzutreten.

7.6. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen tritt nicht automatisch Verzug ein. Vielmehr ist für den Verzugseintritt eine schriftliche Mahnung des Auftraggebers nach Ablauf der 30 Tage erforderlich.

8. Haftung/Haftpflichtversicherung

8.1. Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang.

8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche von HOLBORN auf seine Kosten eine (Produkt-)Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens-, Umweltschäden sowie von Obhuts- und Tätigkeitsschäden abzuschließen und zu unterhalten. Sie muss alle sich aus dem Auftrag ergebenden Haftungsrisiken abdecken. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages bedient. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Bestand dieser Versicherungsdeckung jederzeit auf Verlangen von HOLBORN nachzuweisen.

8.3. Eine Haftungsbegrenzung wird durch Ziffer 8.2 nicht vereinbart.

9. Termine/Höhere Gewalt

9.1. Die im Auftrag angegebenen oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/oder Leistung sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischentermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist das Eintreffen der Ware an dem angegebenen Bestimmungsort.

9.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er HOLBORN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen

9.3. Nach Überschreiten des vereinbarten oder einvernehmlich verschobenen Liefertermins ist HOLBORN berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist HOLBORN befugt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.

9.4. Ist für die Überschreitung von vereinbarten Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart, so wird das Recht von HOLBORN, die Vertragsstrafe zu verlangen, nicht dadurch ausgeschlossen, dass HOLBORN die verspätete Erfüllung annimmt, bei der Annahme der verspäteten Erfüllung die Zahlung der Vertragsstrafe nicht verlangt oder sich den Anspruch auf

Zahlung der Vertragsstrafe nicht vorbehält. Der Anspruch von HOLBORN auf Zahlung der Vertragsstrafe ist jedoch ausgeschlossen, wenn HOLBORN die Vertragsstrafe nicht innerhalb eines Monats verlangt, nachdem HOLBORN die Schlussrechnung des Auftragnehmers anerkannt und bezahlt hat. Neben der Vertragsstrafe kann HOLBORN vom Auftragnehmer Ersatz aller weiteren Schäden verlangen. § 343 BGB findet keine Anwendung.

9.5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten ausschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Sabotage, organisierte Arbeitskämpfe, nicht jedoch wilde Streiks, Ausschuss von Teilen (Guss, Schmiedestücke etc.), Zurückweisung bei der Abnahme oder Verzögerungen durch Unterlieferanten. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung unverzüglich zu geben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Vertrag den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. HOLBORN ist nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn aufgrund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung besteht. Die Vergütungspflicht für die von HOLBORN abgenommenen Teillieferungen und/oder -leistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

10. Prüfung und Abnahme

10.1. HOLBORN ist zur Überprüfung der Leistungen und Termine innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Baustelle, zu den Werkstätten und Büros des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer zu gestatten.

10.2. Prüfungen und Abnahmen sind gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen.

10.3. Falls im Auftrag nicht anders geregelt, gilt für durch die Prüfung und Abwicklung entstehenden Kosten Folgendes: Wenn die Prüfungen und Abnahmen von HOLBORN selbst, deren Auftraggeber oder einer beauftragten privaten Abnahmegesellschaft durchgeführt werden, trägt der Auftragnehmer die sachlichen Prüfungs- und Abnahmekosten und die persönlichen Kosten der Inspektoren.

Bei behördlich vorgeschriebenen Prüfungen und Abnahmen durch den TÜV oder ähnliche Institutionen trägt der Auftragnehmer die sachlichen und persönlichen Kosten.

11. Beschränkung von Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Aufrechnungsrechten

Ein Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Auftragnehmer, der zur Vorleistung verpflichtet ist, nur wegen unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

12. Technische Unterlagen

12.1. Alle für die Ausführung zur Verwendung kommenden Zeichnungen, Berechnungen, Schaltpläne, Entwürfe usw. des Auftragnehmers müssen vor Beginn der Ausführung von HOLBORN mit Genehmigungsvermerk freigegeben werden. Diese Freigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Maße, Konstruktion und Funktion entsprechend den Berechnungen und den für den jeweiligen Auftrag geltenden Vorschriften bzw. Spezifikationen. Es sind grundsätzlich DIN-Formate zu verwenden.

12.2. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen sind zu kennzeichnen mit:

- a) der Auftrags- und Unit-Nr. oder Anlagenbezeichnung,
- b) der Apparate- und Bau- bzw. Maschinen-Nr.

12.3. Jede Änderung ist in Stichworten auf der Zeichnung zu vermerken. Alle Änderungen sind durch kleine Buchstaben, beginnend mit „a“, zu kennzeichnen.

Die endgültigen Ausführungszeichnungen sind, als solche gekennzeichnet, als Transparent mitzuliefern.

12.4. Die dem Auftragnehmer von HOLBORN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen usw. bleiben Eigentum der HOLBORN und sind unverzüglich nach

- Aufforderung durch HOLBORN, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Arbeit, zurückzugeben und dürfen weder unbeteiligten Dritten überlassen noch anderweitig verwendet werden.
- 12.5. Sollte der Auftragnehmer einen Widerspruch zwischen dem Auftrag und den ihm von HOLBORN übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen feststellen, ist er verpflichtet, HOLBORN hierauf schriftlich hinzuweisen und zur Klarstellung aufzufordern.
- 13. Mängelgewährleistung/-haftung des Auftragnehmers**
- 13.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen zur Zeit der Abnahme
- frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
 - die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben;
 - den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften entsprechen;
 - den dem Auftrag zugrunde liegenden Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen;
 - sowie für die vorgesehene Art der Verwendung geeignet sind.
- 13.2. Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bei der Lieferung von Waren, die HOLBORN gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- 13.3. Mängelansprüche für Liefergegenstände verjähren, falls nichts anderes vereinbart wurde, 24 Monate nach deren Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Monate nach Lieferung. Bei Baustoffen oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, tritt Verjährung erst fünf Jahre nach Ablieferung ein. In keinem Fall bewirkt diese Ziffer 13.3 eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche der HOLBORN.
- 13.4. Bei Vorliegen oder Auftreten eines Mangels innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat HOLBORN zunächst die Wahl zwischen einer Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen, von HOLBORN zu setzenden Nachfrist. Sämtliche Kosten der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer.
- 13.5. Nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann HOLBORN nach seiner Wahl die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen, einschließlich des Rechts auf Rücktritt und Schadensersatz.
- 13.6. Durch die schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung und die vom Auftragnehmer erklärte Bereitschaft zur Durchführung wird der Lauf der Verjährung solange gehemmt, bis die beanstandeten Mängel beseitigt sind. Danach beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem für den im Rahmen der Gewährleistung ersetzten oder nachgebesserten Teil zu laufen.
- 13.7. Bei einer Ersatzlieferung im Rahmen der Nacherfüllung oder nach einem Rücktritt stehen die Liefergegenstände HOLBORN solange zur Verfügung, bis die Ersatzlieferung abgeschlossen ist oder ein anderer ausreichender Ersatz beschafft worden ist.
- 13.8. Genehmigung von Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers, Prüfung und Abnahme durch HOLBORN oder andere von HOLBORN beauftragte Stellen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Mängelhaftung.
- 13.9. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden in gesetzlichem Umfang, die er und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursachen. Eine daneben etwa bestehende verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers bleibt in vollem Umfang bestehen.
- 14. Schutzrechte**
- 14.1. Wenn durch die Ausführung des Auftrages fremde gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte berührt werden, hat der Auftragnehmer sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und HOLBORN von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die HOLBORN aus einer Benutzung dieser Rechte erwachsen sollten.
- 14.2. Werden eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftragnehmers berührt, so gewährt der Auftragnehmer HOLBORN zugleich mit der Ausführung des Auftrages das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand.
- 14.3. Sollte der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages, insbesondere bei der Herstellung von Werkstücken, Erfindungen machen, die z.B. das Werkstück oder Teile desselben verbessern, wird der Auftragnehmer HOLBORN dies unverzüglich zur Kenntnis bringen und zur Übernahme anbieten. HOLBORN wird dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich mitteilen, ob HOLBORN die Rechte an der Erfindung übernimmt. Der Auftragnehmer wird die Erfindung und alle ihm darüber mitgeteilten Einzelheiten solange geheim halten, wie es für die Schutzrechanmeldung erforderlich ist.
- 14.4. Soweit an den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Auftragnehmer HOLBORN das Recht ein, von den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, die Pläne und Konstruktionszeichnungen abzuändern sowie diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. HOLBORN ist auch berechtigt, Dritten diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von HOLBORN mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes betraut werden.
- 15. Geheimhaltung**
- Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen des Auftrages von HOLBORN erlangten Informationen, soweit sie nicht in der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Er hat Pressenotizen oder -meldungen im Zusammenhang mit dem Auftrag oder seiner Tätigkeit im Rahmen des Auftrages vor Herausgabe von HOLBORN genehmigen zu lassen.
- 16. Compliance**
- 16.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beachtung und Einhaltung der anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Geldwäschebestimmungen. Zu den verbotenen Verhaltensweisen gehört insbesondere, jemandem, einschließlich Mitarbeitern von HOLBORN, direkt oder indirekt einen Vorteil zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren oder eine Vergünstigung oder einen Vorteil einzufordern oder zu akzeptieren, um geschäftliche Entscheidungen oder Handlungen zu beeinflussen.
- 16.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung des Oilinvest Verhaltenskodex. Der Oilinvest-Verhaltenskodex ist unter www.holborn.de/agb-lieferauftraege einsehbar und kann bei HOLBORN angefordert werden. Etwaige Änderungen des Oilinvest Verhaltenskodex werden auf der Internetseite von HOLBORN veröffentlicht.
- 16.3. Verletzt der Auftragnehmer eine der in Ziffer 16.1 oder 16.2 genannten Pflichten, so ist HOLBORN berechtigt, die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen. Für den Fall, dass die betreffende Verletzung nicht unwesentlich ist und nach Zugang der Aufforderung zur Abhilfe nicht innerhalb einer von Holborn gesetzten angemessenen Frist behoben wird, oder für den Fall, dass es zu einem wiederholten Verstoß kommt, ist HOLBORN berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte bleibt hiervon unberührt. Eine Frist zur Abhilfe ist nicht erforderlich, sofern HOLBORN ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf einer Frist nicht zumutbar ist oder eine Fristsetzung erkennbar keinen Sinn macht.
- 17. Erfüllungsort**
- Als Erfüllungsort für alle Lieferungen gilt der Bestimmungsort der Lieferungen (vgl. Ziffer 1.4).

18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen eines Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Vereinbarung abzuschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt das gesetzliche Maß an ihre Stelle.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg, wobei HOLBORN auch berechtigt ist, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen.

20. Maßgebliche Fassung

Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferaufträge sind in Deutsch und in Englisch verfügbar. Im Fall von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung, hat die deutsche Fassung Vorrang“

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH

Moorburger Str. 16
21079 Hamburg
www.holborn.de